

# GESETZBLATT

43

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 9. Februar 1961	Nr. 10
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
17.1. 61	Anordnung zur Änderung der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASrR) .....	43
26.1. 61	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/2. — Druschplätze, Dreschmaschinen, Strohpressen und Höhenförderer sowie Lagerung von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen — .....	43
20.1. 61	Anordnung Nr. 4 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus .....	44
	Berichtigung .....	44

### Anordnung zur Änderung der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASrR).

Vom 17. Januar 1961

Aul Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die nach § 6 Buchst. a des Gehaltsabkommens vom 1. Juli 1959 über die Vergütung der Heilhilfsberufe im staatlichen Gesundheits- und Sozialwesen sowie nach dem Gehaltsabkommen vom 1. Juli 1959 über die Vergütung der mittleren veterinär-medizinischen Berufe und veterinär-medizinischen Hilfsberufe des staatlichen Veterinärwesens gezahlten Zuschläge für Tätigkeit auf dem Lande — Landzuschläge — sind lohnsteuerfrei. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Die Steuer- und SV-Beitragsbefreiung nach Abs. 1 gilt auch für das mittlere medizinische Personal, das nicht in staatlichen Einrichtungen tätig ist, soweit die Zahlungen nach den tarifrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1961

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

### Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/2\*. — Druschplätze, Dreschmaschinen, Strohpressen und Höhenförderer sowie Lagerung von leicht brenn- baren landwirtschaftlichen Erzeugnissen —

Vom 26. Januar 1961

Auf Grund des § 49 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 1 Abs. 2 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/1 vom 18. Juni 1960 — Druschplätze, Dreschmaschinen, Strohpressen und Höhenförderer sowie Lagerung von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen — (GBl. I S. 425) erhält folgende Fassung:

„Diese Anordnung findet keine Anwendung auf die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der Industrie und in den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB).“

#### § 2

Der § 13 erhält folgende Fassung:

„Bei Störungen an der Stromzufuhr sind die Hauptschalter und Anlasser der elektrischen Antriebsmaschine sofort auszuschalten. Sie dürfen erst wieder eingeschaltet werden, nachdem mit Hilfe eines elektrischen Spannungsprüfers oder einer elektrischen Leuchte festgestellt wurde, daß die Anlage wieder unter Spannung steht.“

s. U6)

\* Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 10M (GBl. I 1960